

für die Zukunft konstruktiv die Erziehungssituation und ihre Änderungsmöglichkeiten einzuschätzen und dies auch durch die Übernahme konkreter Verpflichtungen zu bekräftigen.

Die rechtliche Anforderung des § 70 (1) StPO, Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte<sup>1</sup> entsprechend ihrer Verantwortung am gesamten Verfahren zu beteiligen, ist insbesondere auf Artikel 38 der Verfassung der DDR und den Pflichtenkreis des Familiengesetzbuches gestützt.

Bevor Erziehungsberechtigte angehört<sup>2</sup> werden, sind sie über ihre Pflicht zur Mitwirkung im Verfahren (§ 21 (3) StPO), ihre Rechte gemäß § 70 (2) StPO bei bestimmten strafprozessualen Handlungen anwesend zu sein, für den Jugendlichen einen Verteidiger zu wählen (§ 72 (1) StPO), Beweisanträge zu stellen, Haftbeschwerde einzulegen usw., zu belehren.

Eng im Zusammenhang mit der Mitwirkung Erziehungsberechtigter im Strafverfahren muß die Einbeziehung der Organe der Jugendhilfe gesehen werden, denen gemäß § 71 StPO<sup>3</sup> eine wichtige beratende, mitwirkende und unterstützende Funktion zukommt.

- 1 Wegen der besonderen Rechte und Pflichten, die den Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche zustehen, ist stets zu prüfen, welche Personen als Erziehungsberechtigte zu betrachten sind. Detaillierte gesetzliche Bestimmungen enthält dazu das Familiengesetzbuch der DDR (FGB).
- 2 Beim "Anhören der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten" handelt es sich um eine spezifische Form der Befragung im Jugendstrafverfahren. Aus den Besonderheiten des Eltern-Kind-Verhältnisses heraus sind sie keine Zeugen im Sinne des § 25 StPO.
- 3 Vgl. Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, das Familiengesetzbuch und speziell die Jugendhilfe-Verordnung, auf diese Probleme soll im einzelnen jedoch nicht eingegangen werden.